

BEWERTUNGSKRITERIEN: LERNKONTROLLE UND LEISTUNGSBEWERTUNG

9.1. GEGENSTAND DER BEWERTUNG

Die Bewertung orientiert sich an den einschlägigen Rechtsquellen und am Beschluss der Landesregierung Nr. 2010 vom 4. Juli 2011. Die Leistungsbewertung gehört zu den Dienstpflichten jeder Lehrperson. Sie hat eine wichtige pädagogische Funktion und soll den Schüler*innen den Lernprozess erleichtern, indem sie ihm/ihr Rückmeldung gibt, in welchem Ausmaß die Lernziele erreicht worden sind. Die Bewertung der Schüler*innen verfolgt folgende Ziele:

- a) die Selbsteinschätzung der Schüler*innen zu fördern,
- b) die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern,
- c) das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.

Die Bewertungskriterien der einzelnen Fächer und des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung sind Teil der Fachcurricula und integrierender Bestandteil der allgemeinen Bewertungskriterien der Schule. Die Bewertung am Ende eines Semesters ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses; zu berücksichtigen sind neben der Fachkompetenz verschiedene Elemente wie die Persönlichkeitsentwicklung, die Entfaltung der sozialen Kompetenz, das Lernverhalten, die Entwicklung und das Erlernen von Methoden zur Aneignung und Verarbeitung von Informationen, die Beherrschung der Fachsprache und die allgemeine Sprachkompetenz sowie die Mitarbeit im weitesten Sinn.

Beobachtungen und Bewertungen zum fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung werden im digitalen Register festgehalten. Im ersten Biennium fließt die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung in die Bewertung der beteiligten Fächer ein. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erfolgt die Bewertung in einer einzigen Ziffernote am Ende des Schuljahres. Alle an der Umsetzung der Gesellschaftlichen Bildung beteiligten Fächer steuern eine Bewertung pro Schuljahr und Klasse bei. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse ist die Bewertung der Gesellschaftlichen Bildung versetzungsrelevant und fließt in das Schulguthaben ein. Die Bewertung ergibt sich aus dem Notendurchschnitt der Bewertungen der beteiligten Fächer.

Versäumte Lernzielkontrollen können in der Regel nachgeholt werden. Schriftliche Arbeiten werden gemäß den Bestimmungen der Schüler*innencharta i. d. R. innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Durchführung korrigiert zurückgegeben; die mündlichen Bewertungen werden den Schülern und Schüler*innen unmittelbar nach der Prüfung bzw. spätestens in der darauffolgenden Stunde mitgeteilt.

Schüler*innen haben das Recht auf eine nachvollziehbare und korrekte Bewertung, auf Transparenz der Kriterien und Inhalte. Die Bewertungen sind nachvollziehbar; die Noten werden den Schülern*innen erklärt.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass die Leistungserhebungen die erworbenen Kompetenzen, die Fertigkeiten und Kenntnisse der Schüler/innen erfassen, wie sie von den Rahmenrichtlinien des Landes bzw. den Fachcurricula vorgesehen sind. Dabei stützen sich Lehrpersonen auf schriftliche, mündliche, graphische und/oder praktische Bewertungselemente und nutzen geeignete Methoden und Instrumente.

Lernnachweise erfolgen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem erteilten Unterricht. Zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung nutzen Lehrpersonen auch formative Formen der Bewertung und berücksichtigen neben der inhaltlichen Kompetenzerweiterung auch die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das eigenständige Lernen und zur Planung des eigenen Lernprozesses.

Alle Einzelnoten werden im digitalen Register (Bewertungen) eingetragen. Die Schüler*innen und Eltern haben die Möglichkeit, im digitalen Register jederzeit in die betreffenden Bewertungen einzusehen. Beobachtungen und Bewertungen des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung werden im digitalen Register explizit als solche ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung, dass sich Bewertungen auch auf Teilkompetenzen beziehen können, können Einzelnoten gewichtet werden. Von Gewichtungen unter 25% ist abzusehen. Die Lehrpersonen informieren die Schüler*innen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz im Vorfeld über zu bewertende Teilkompetenzen und damit verbundene Gewichtungen. Sie lehnen sich dabei an die in den Fachcurricula verankerten Bewertungskriterien der einzelnen Fächer an.

Die Semester- bzw. Schlussbewertung ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses, in welchem das Lernverhalten, die Lernfortschritte und Leistungen des/der einzelnen Schüler*in, festgestellt und mit einer Note der gesetzlich vorgesehenen Notenskala von 4 bis 10 beurteilt werden. Die Bewertung bringt zum Ausdruck, in welchem Ausmaß der Schüler, die Schülerin die Lernziele und Leistungsanforderungen, die im Fachcurriculum und dem individuellen Jahresprogramm der Lehrperson vorgegeben sind, erreicht bzw. erfüllt hat.

Den Schülern*innen mit negativen Bewertungen sollte die Möglichkeit geboten werden, ihre Noten zu verbessern.

Die Bewertung aller Fächer am Ende des 1. und 2. Semesters erfolgt mit einer einzigen Ziffernote, welche auf einer angemessenen Anzahl von Einzelbewertungen beruht.

Jede Note der Schlussbewertung (Zeugnisnote) wird aufgrund des Vorschlages der betreffenden Fachlehrperson vom Klassenrat zugewiesen. Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse bildet eine bereitgestellte Gesamtübersicht aller Bewertungen die Grundlage für die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs Gesellschaftliche Bildung. Die entsprechende Vorlage wird vom Koordinator*in des Klassenrates für Gesellschaftliche Bildung geführt und dem Klassenrat zur Schlussbewertung vorgelegt.

Negative Schlussbewertungen werden schriftlich begründet. Das Ergebnis der Aufholprüfung des 1. Semesters wird im Register eingetragen. Die Noten der Aufholprüfung fließt nicht in den Notendurchschnitt des 2. Semesters ein. Die Schlussbewertung berücksichtigt auch die Jahresleistung der Schüler*innen.

9.2. KRITERIEN FÜR DIE GÜLTIGKEIT DES SCHULJAHR

Laut den rechtlichen Bestimmungen, Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, ist das Schuljahr gültig, falls der/die Schüler*in mindestens 75 % der Unterrichtszeit anwesend war.

Die Entscheidung, das Schuljahr auch bei Abwesenheiten von mehr als einem Viertel des persönlichen Jahresstundenplans als gültig zu erachten, liegt im Ermessen des Klassenrats, wenn die Abwesenheiten nachweislich durch Krankheit oder andere schwerwiegende, gerechtfertigte Ursachen bedingt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine angemessene Anzahl an Bewertungselementen vor.
- Der/die Schüler*in hat sich bemüht, die versäumten Lerninhalte aufzuholen und nach Möglichkeit die Lernberatung besucht.

Im Falle eines Übertritts aus einer anderen Schule oder einer verspäteten Einschreibung in die Schule aufgrund von Migration zählen die Abwesenheiten ab Beginn des Unterrichtsbesuchs. Sofern die Herkunftsschule Angaben zu den Abwesenheiten mitteilt, werden diese berücksichtigt.

9.3. BESCHREIBUNG DER FACHNOTEN - FACHSPEZIFISCHE BEWERTUNGSKRITERIEN

Um eine möglichst einheitliche Beurteilung der Leistungen zu erzielen, erarbeiten die einzelnen Fachgruppen Kriterien und Formen der Leistungskontrolle und Leistungsbewertung. Die Lehrpersonen erläutern, im Sinne der gesetzlich vorgesehenen Transparenz, den eigenen Schüler*innen die allgemeinen und fachspezifischen Bewertungskriterien.

Das Kollegium beschreibt die Fachnoten folgendermaßen:

| | |
|---------|--|
| Note 10 | Vollständige Kenntnisse, die eigenständig erweitert und vertieft werden. Wissen und Fertigkeiten werden selbständig und einwandfrei bei komplexen Aufgabenstellungen und Problemlösungen verwendet. Fächerübergreifende Zusammenhänge werden mühelos zwischen Fächern hergestellt. |
| Note 9 | Fast vollständige Kenntnisse. Der Unterrichtsstoff wird selbständig vertieft. Wissen und Fertigkeiten werden eigenständig und kreativ angewendet. Die Fachsprache bzw. Fachterminologie wird beherrscht; der Ausdruck ist flüssig. |
| Note 8 | Umfassende Kenntnis des Unterrichtsstoffes. Ansätze zu eigenständiger Anwendung des Wissens und der Fertigkeiten sind vorhanden. Die Arbeitstechniken werden angewendet; die Fachsprache ist angemessen. |
| Note 7 | Grundlegende Kenntnisse mit einem Überblick über die behandelten Themen. Einfache Aufgabenstellungen können unter Anwendung der Fertigkeiten und Arbeitstechniken ohne Hilfe bewältigt werden. |
| Note 6 | Fachliche Grundkenntnisse. Behandelte oder einfache Aufgabenstellungen können gelöst werden. Elementare Arbeitstechniken werden angewendet. Fachsprache ist einigermaßen vorhanden. Minimalanforderungen werden erreicht. |
| Note 5 | Ungenau und lückenhafte Kenntnisse. Aufgabenstellungen werden unvollständig und fehlerhaft gelöst. Zusammenhänge und Querverbindungen können kaum hergestellt werden. Arbeitstechniken werden nicht selbständig eingesetzt. Die Note 5 gilt als eindeutig ungenügende Leistung. |
| Note 4 | Schwerwiegende Lücken im Wissen und bei den Kenntnissen. Die Inhalte werden nur fragmentarisch beherrscht. Anwendung des Wissens oder Problemlösungen sind kaum möglich. Der Fachwortschatz kann nur völlig unzureichend verwendet werden. Die Note 4 gilt als schwerwiegend ungenügende Leistung. |

Wenn eine Beurteilung der Leistung aufgrund gravierender Lerndefizite oder nicht vorhandener Ausführung der Leistungsüberprüfung nicht möglich ist, wird dies im digitalen Register vermerkt.

9.4. BESCHREIBUNG DES VERHALTENS - BEWERTUNGSKRITERIEN

Note 10: Das Verhalten des/der Schüler*in verdient besondere Anerkennung. Er/sie zeigt eine vorbildliche Einstellung zu Schule und Unterricht, arbeitet aktiv mit und erbringt besondere Leistungen für die Schulgemeinschaft. Er/sie hält die schulischen Regeln verlässlich ein (z.B. regelmäßiger Schulbesuch, zeitgerechte Rechtfertigung von Absenzen, Pünktlichkeit, keine Störungen des Unterrichts, sorgsamer Umgang mit Lernmaterialien) und unterstützt deren Einhaltung. Bleibt bei Konflikten sachorientiert, sucht nach Lösungen, zeigt Respekt und Wertschätzung für andere, übernimmt Verantwortung für sich selbst, fördert aktiv das Miteinander in der Klasse.

Note 9: Der/die Schüler*in zeigt eine durchgehend positive Einstellung zu Schule und Unterricht, hält sich verlässlich an die schulischen Regeln und Normen, besucht den Unterricht pünktlich und zuverlässig, rechtfertigt Absenzen zeitgerecht, bleibt bei Konflikten sachorientiert, reflektiert eigene Handlungen und übernimmt Verantwortung dafür, ist sensibel für die Bedürfnisse seiner Mitschüler/innen, zeigt sich hilfsbereit und fähig zur Kooperation.

Note 8: Der/die Schüler*in zeigt eine positive Einstellung zu Schule und Unterricht, beteiligt sich in der Regel aktiv am Unterricht, zeigt sich interessiert und motiviert, bemüht sich um ein gutes Verhalten und die Einhaltung der schulischen Regeln. Bei leichten und einzelnen Regelverstößen zeigt der/die Schüler*in Einsicht, bleibt bei Konflikten sachlich und arbeitet im Allgemeinen gut mit Mitschülern und Lehrpersonen zusammen.

Note 7: Das Verhalten des/der Schüler*in ist insgesamt noch zufriedenstellend, auch wenn es bisweilen den Erwartungen der Schule nicht entspricht. Äußerungen und Verhaltensweisen sind öfters unbedacht, der Umgang mit Normen nachlässig, der/die Schüler*in kann sich manchmal schwer kontrollieren, zeigt sich aber bei Ermahnungen einsichtig und an einem guten Miteinander grundsätzlich interessiert. Regelverstöße kommen vor, aber keine schwerwiegenden verbalen oder keine tätlichen Übergriffe anderen gegenüber.

Note 6: Das soziale Verhalten des/der Schüler*in und die Einstellung zu Schule und Lernen sind insgesamt nur ausreichend. Er/sie verhält sich öfters unangemessen, die Einstellung zu Schule und Unterricht lässt deutlich zu wünschen übrig, Normverstöße, Unzuverlässigkeiten, das oft unsolidarische und unfaire Verhalten stellen das schulische Miteinander nachhaltig in Frage, stellen eine Belastung für die Schulgemeinschaft dar. Gespräche und auch Disziplinarstrafen, die verhängt wurden, haben nicht zu einer nachhaltigen Besserung geführt. Schwerwiegende Eintragungen und als Folge davon Disziplinarstrafen.

Note 5: Das Verhalten des/der Schüler*in ist insgesamt völlig unangemessen; er/sie beteiligt sich nicht konstruktiv am Unterrichtsgeschehen, zeigt immer wieder grobes Fehlverhalten in verschiedenen Bereichen, sein/ihr Verhalten stellt eine große Belastung für das Miteinander an der Schule dar. Psychische oder physische Übergriffe gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft, strafbare Handlungen, mutwillige Sachbeschädigungen führten zu schwerwiegenden Eintragungen. Es wurde der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft von mehr als 15 Tagen verfügt, auch nach der Verhängung dieser Disziplinarstrafe ist keine Besserung des Verhaltens eingetreten. Es kommt Art. 4 des Ministerialdekretes Nr. 5 vom 16.01.2009 und der Beschluss der Landesregierung vom 26.01.2009 zur Anwendung.

Die Beschreibungen der Noten haben orientierenden Charakter. Nicht in jedem Fall müssen alle Elemente zutreffen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Klassenrats unter Beachtung der oben genannten Kriterien.

9.5. BEWERTUNG DER SCHÜLERINNEN MIT BESONDEREN BILDUNGSBEDÜRFNISSEN

Die Bewertung erfolgt in Anwendung des Staatsgesetzes Nr. 170 vom 8. Oktober 2010 und auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans (IBP). Im Protokoll der Bewertungskonferenz wird darauf verwiesen bzw. angegeben, in welchen Fächern besondere Unterrichtsmaßnahmen oder Bewertungskriterien angewandt und welche Fördermaßnahmen durchgeführt wurden. Bei den Leistungserhebungen haben die Schüler*innen Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf die notwendigen Hilfsmittel laut IBP. Im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

9.6. BEWERTUNG DER SCHÜLER/INNEN MIT MIGRATIONS Hintergrund

Die Bewertung erfolgt laut Ministerialrundschriften vom 26.07.1990, Nr. 205, Dekret des Präsidenten der Republik vom 31.07.1999 Nr. 394 und dem Individuellem Bildungsplan (IBP). Bei Schüler*innen, welche Kurse des Sprachenzentrums zum Erlernen der Unterrichtssprache besuchen, berücksichtigt der Klassenrat die von den Lehrpersonen dieser Kurse übermittelten Beobachtungen. Qualifizierte Lehrpersonen bieten im Rahmen des Zentrums für Information, Interessenförderung und Beratung Unterricht im Bereich Deutsch als Fremdsprache an.

9.7. VErsetzung/AufschIEbung des VErsetzungsbEschlusses/NIchTVerSetzung

Für die Fachbewertung bringt jede Fachlehrkraft im Klassenrat ihren Notenvorschlag vor, der auf einer angemessenen Anzahl von Bewertungen fußt. Die Fachbewertung wird von der zuständigen Lehrperson vorgeschlagen und vom Klassenrat beschlossen. Jede Lehrperson muss ihre Beurteilungsgrundlage auf Verlangen von Kollegen im Klassenrat oder der Schulführungskraft offenlegen. Die Gesamtnote eines Faches muss durch mindestens zwei Einzelnoten im Semester begründet sein. Bei der Schlussbewertung werden die Leistungen des gesamten Schuljahres berücksichtigt. Es liegt im Ermessen des Klassenrates, bei der Notenkonferenz durch einen ausreichend begründeten Beschluss einen negativen Notenvorschlag auf positiv anzuheben, wenn der Klassenrat unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit und der schulischen Gesamtleistungen der Meinung ist, dass der/die Schüler*in die Lücken in absehbarer Zeit schließen kann.

Schüler*innen, die in allen Fächern und im Verhalten eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten, werden versetzt.

Wenn der Klassenrat der Meinung ist, dass im Juni bestehende Lernrückstände über den Sommer behoben werden können, kann der Versetzungsbeschluss aufgeschoben werden. Der/die Schüler*in bekommt im entsprechenden Fach ein definiertes Aufholprogramm, kann ein Beratungsgespräch im Anspruch nehmen und in den Kernfächern auch die Aufholkurse der Schule in der dritten Augustwoche nutzen, in denen die in Selbstverantwortung erarbeiteten Inhalte besprochen werden können, Hilfestellungen und Übungsphasen angeboten werden. Aktive Mitarbeit, beständiges Interesse und konstante Anwesenheit bei den Aufholkursen fließen in die Bewertung positiv ein. Nach einer neuerlichen Überprüfung des Leistungsstandes beschließt der Klassenrat vor Beginn des neuen Schuljahres endgültig über Versetzung oder Nichtversetzung.

Bei Schüler*innen mit ungenügender Leistung kann die Schlussbewertung im Juni ausgesetzt werden, wenn ihre Lernsituation durch eine (oder mehrere) der folgenden Ursachen bedingt wird:

- Lernrückstände, die für den/die Schüler*in durch intensives Studium aufholbar sind;
- krankheitsbedingte oder durch andere gerechtfertigte Abwesenheit verursachte Lernrückstände;
- Lernrückstände aufgrund einseitiger Schwächen in Teilbereichen eines bzw. mehrerer Fächer (trotz vorhandenen Einsatzes).

Bei Bildungsrückständen in mehreren Fächern kann bereits im Juni die Nichtversetzung beschlossen werden.

Bei Schüler*innen mit negativen Bewertungsvorschlägen legt der/die Fachlehrer*in bei der Notenkonferenz ein detailliertes analytisches Urteil in schriftlicher Form vor, in dem die Defizite im fachlichen Bereich und gegebenenfalls auch in der Lernorganisation benannt werden.

Bei der Frage nach Versetzung/Nichtversetzung berücksichtigt der Klassenrat auch, ob und mit welchem Erfolg die Schüler*innen von den angebotenen Stützmaßnahmen Gebrauch gemacht haben. Weiters einbezogen werden die Leistungen in anderen Fächern, die Frage, ob schon in vergangenen Schuljahren Leistungsrückstände in den betreffenden Fächern festgestellt wurden und der Frage nach dem Arbeitsverhalten insgesamt, nach der Fähigkeit zur Selbstorganisation und die Leistungsbereitschaft insgesamt. Der Klassenrat muss einschätzen, ob ein/e Schüler*in in der Gesamtentwicklung die Kompetenzen und die nötige Reife erlangt hat, die Leistungsdefizite im nächsten Jahr aufzuholen und das Arbeitsprogramm der nächst höheren Klasse zu bewältigen.

Nicht aufgeholte Bildungsrückstände - auch nur in einem einzigen Fach - haben in der Regel die Nichtversetzung zur Folge. In der abschließenden Bewertungskonferenz (vor Beginn des nächsten Schuljahres) wird das endgültige Zulassungsurteil für die nächste Klasse beschlossen.

9.8. AufhOlen von LERNRückStänden

Die Vorbeugung, die Verminderung und das Aufholen von Lernrückständen sind Ziele der ordentlichen Unterrichtstätigkeit, die von der Schule im Rahmen der verpflichtenden Unterrichtszeit der Schüler*innen durchgeführt werden, indem alle didaktischen und organisatorischen Modelle ausgeschöpft werden. Die pädagogisch didaktischen Förder- und Aufholmaßnahmen haben die spezifische Funktion, die Entstehung von Lernrückständen und von schulischem Misserfolg zu vermeiden und die festgestellten Lernrückstände zu vermindern bzw. aufzuholen. Das Aufholen eventueller Lernrückstände ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Schüler*innen selbst, die durch angemessenen Lerneinsatz auf das Erreichen der Klassenziele in allen Fächern des jeweiligen Schuljahres hinarbeiten. Sie erhalten dabei von der Schule in doppelter Form Unterstützung: einmal in

Form der Förderung der Selbstverantwortung und Selbstarbeit, dann in Form von Stützangeboten bei tiefer liegenden Bildungsrückständen. Ebenso wird die volle Unterstützung der Familien eingefordert. Die Klassenräte beschließen in den Endsemester-Bewertungskonferenzen die geeigneten Aufholmaßnahmen für die negativ bewerteten Schüler/innen. Diese werden zur Nutzung von (schulinternen oder -externen) Angeboten angehalten.

9.9.SCHUL- UND BILDUNGSGUTHABEN

Im zweiten Biennium und in der 5. Klasse erhalten die Schüler*innen jährlich ein Schulguthaben in Form von Punkten, das sich aus ihrem Notendurchschnitt, und ihrer Teilnahme an jenen schulischen Tätigkeiten zusammensetzt, für die das Lehrerkollegium eine Anerkennung vorschlägt. Das Schulguthaben ist integrierender Bestandteil der Punktezahl der Abschlussprüfung.

Schüler*innen, die einen Notendurchschnitt von ,3 (Komma 3) erreichen, erhalten die obere Bandbreite des Schulguthabens. Schüler*innen, die an den vom Lehrerkollegium definierten schulischen Angeboten teilnehmen, erhalten von vornherein die obere Bandbreite. Die Teilnahme am schulischen Angebot muss dokumentiert und von der verantwortlichen Lehrperson bestätigt werden.

Es können die unten angeführten Bestätigungen eingereicht werden:

- Aktive Mitarbeit in der Bibliothek
- Aktive Teilnahme am Schulorchester
- Aktive Mitarbeit bei schulergänzenden Angeboten wie z.B. Peer-Tutoring, Tag der offenen Tür, Pilotierung Ethikunterricht, Schulsanitäter ...)
- Sprachzertifikate und erfolgreiche Platzierungen bei Wettbewerben und Olympiaden

Bei einem Notendurchschnitt von mehr als 9 obliegt es dem Klassenrat, für den besonderen Einsatz die obere Bandbreite vorzuschlagen.

Beobachtungen zu den im Dreijahresplan verankerten Angeboten im Bereich „Bildungswege – Übergreifende Kompetenzen – Orientierung“ fließen in die Bewertung des Verhaltens ein.